



Brüssel, den 2. Juni 2016
(OR. en)

9768/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0287 (COD)**

**JUSTCIV 160
CONSOM 137
DIGIT 67
AUDIO 76
CODEC 809**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	8879/16
Nr. Komm.dok.:	15251/15
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte (erste Lesung) – Orientierungsaussprache

I. HINTERGRUND

1. Die Kommission hat am 9. Dezember 2015 zwei Richtlinienvorschläge zum Vertragsrecht angenommen: einen Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte (im Folgenden "Richtlinie über digitale Inhalte")¹ und einen Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren (im Folgenden "Richtlinie über den Online-Warenhandel")².

¹ Siehe Dokument 15251/15 JUSTCIV 290 CONSOM 220 DIGIT 116 AUDIO 40 CODEC 1731 + ADD 1 + ADD 2.

² Siehe Dokument 15252/15 JUSTCIV 291 CONSOM 221 CODEC 1733 + ADD 1 + ADD 2.

2. Die beiden vorgeschlagenen Richtlinien sind Teil der "Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa"³. Ihr übergeordnetes Ziel besteht darin, zum rascheren Wachstum des digitalen Binnenmarkts zum Nutzen sowohl der Verbraucher als auch der Unternehmen beizutragen.
3. Der niederländische Vorsitz hat der Prüfung dieses Dossiers oberste Priorität eingeräumt, was insbesondere aus dem dichten Zeitplan für die Sitzungen auf Ratsgruppenebene (15 Sitzungstage) seit Vorlage der beiden Richtlinienvorschläge ersichtlich ist.
4. In Übereinstimmung mit dem vom Rat (Justiz und Inneres) am 10./11. März 2016 gebilligten Mandat⁴ konzentrierten sich die Arbeiten auf fachlicher Ebene zunächst auf die Prüfung der Richtlinie über digitale Inhalte, ohne die Kohärenz zwischen dieser Richtlinie und der Richtlinie über den Online-Warenhandel aus den Augen zu verlieren.
5. In den Beratungen auf Gruppenebene wurden gute Fortschritte beim Richtlinienvorschlag über digitale Inhalte erzielt. Die Gruppe "Zivilrecht" (Vertragsrecht) konnte die erste Prüfung der wesentlichen Artikel dieser Richtlinie abschließen. Auf der Grundlage der in der Gruppe angestellten Überlegungen und der sehr umfangreichen schriftlichen Beiträge der Delegationen konnten die Hauptaspekte der Richtlinie ausgemacht werden, denen in den weiteren Beratungen über diesen Vorschlag wesentliche Bedeutung zukommen wird.
6. Der Vorsitz räumt ein, dass die Richtlinie über digitale Inhalte höchst technischer Natur ist und weitere Klarstellungen und Diskussionen im Zusammenhang mit den Einzelheiten der vorgeschlagenen Vorschriften erforderlich sein werden, bevor endgültig Stellung genommen werden kann.
7. Bei einer Reihe wesentlicher Aspekte bestehen jedoch anscheinend gemeinsame Auffassungen. Der Vorsitz möchte dieses Einvernehmen bestätigen und eine Orientierung für das künftige Vorgehen vorgeben, um so den Weg für weitere wesentliche Fortschritte beim Richtlinienvorschlag über digitale Inhalte zu ebnen.

³ Siehe Dokument 8672/15 COMPET 185 TELECOM 109 AUDIO 11 DIGIT 32 RECH 107 MI 291 PI 32 IND 72 ECOFIN 308 ENER 139 DATAPROTECT 70 CYBER 31 JUSTCIV 101 E-JUSTICE 56 CULT 29 EDUC 122.

⁴ Siehe Dokument 6150/16 JUSTCIV 17 CONCOM 30 DIGIT 10 AUDIO 12 CODEC 165.

8. Der AStV hat auf seiner Tagung vom 24. Mai 2016 der (nicht erschöpfenden) Liste der festgelegten Grundprinzipien und den politischen Leitlinien (siehe Anlage) generell zugestimmt und ist übereingekommen, sie dem Rat zur Billigung vorzulegen.

II. FAZIT

9. Der Rat wird daher ersucht,
- die Grundprinzipien der allgemeinen Struktur einer Richtlinie über bestimmte Aspekte von Verträgen zwischen Unternehmen und Verbrauchern über die Bereitstellung digitaler Inhalte und die politischen Leitlinien für die künftigen Arbeiten zu billigen, die in der Anlage zu diesem Vermerk dargelegt sind, um so den Weg für weitere wesentliche Fortschritte beim Richtlinienvorschlag zu ebnen.

**GRUNDPRINZIPIEN UND POLITISCHE LEITLINIEN FÜR DIE KÜNFTIGEN
ARBEITEN**

A. Ziele

a) Politische Ziele

1. Zweck der Richtlinie über digitale Inhalte ist es, einen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts zu leisten, indem ein stärker harmonisierter Rahmen von vertragsrechtlichen Bestimmungen der EU für Verträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern über die Bereitstellung digitaler Inhalte eingeführt und gleichzeitig ein hohes Maß an Verbraucherschutz und größere Rechtssicherheit geboten werden; dadurch verringern sich die Transaktionskosten, es wird einfacher für Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen ("KMU"), EU-weit Kaufgeschäfte abzuwickeln, und das Vertrauen der europäischen Verbraucher bei grenzüberschreitenden Kaufgeschäften wird gestärkt.
2. In den Beratungen hat sich gezeigt, dass diese Ziele im Allgemeinen befürwortet werden, so dass sie in den bevorstehenden Verhandlungen maßgeblich sein und sich im Text der Richtlinie widerspiegeln sollten.

b) Erfordernis der Kohärenz

3. Ein wichtiger Aspekt, der während der Beratungen von vielen Delegationen betont wurde, war, dass die Gesamtkohärenz der EU-Rechtsvorschriften im Bereich Verbraucherschutz gewahrt werden muss und dass die neuen EU-Vorschriften zur Bereitstellung digitaler Inhalte sich gut mit dem jeweiligen einzelstaatlichen allgemeinen Vertragsrecht verzahnen lassen.

4. Um eine Fragmentierung der Rechtsvorschriften zu vermeiden und eine reibungslose Anwendung der Rechtsvorschriften in der Praxis zu ermöglichen, auch etwa im Fall von "Bündelverträgen", die nicht nur digitale Inhalte abdecken, sollten die Vorschriften für Verträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern über die Bereitstellung digitaler Inhalte und die Vorschriften für Verträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern über den Verkauf von Waren möglichst weitgehend aneinander angepasst werden und Abweichungen sollten nur insoweit vorgesehen werden, als sie im Hinblick auf die Besonderheiten digitaler Inhalte erforderlich sind. Daher sollten die allgemeinen Grundsätze, auf denen die bestehende EU-Regelung für Verträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern über den Verkauf von Waren beruht, den Ausgangspunkt für die weiteren Beratungen, beispielsweise über die Definitionen, die Übereinstimmung der digitalen Inhalte mit dem Vertrag ("*Konformitätsprüfung*"), die Bereitstellung digitaler Inhalte und die Haftung des Anbieters im Falle einer Vertragswidrigkeit, bilden (weitere Einzelheiten siehe Abschnitt C).
5. In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, die maßgeblichen Informationen aus der Bewertung verschiedener EU-Richtlinien zum Verbraucher- und Marketingrecht im Rahmen des "Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung" (REFIT) zu berücksichtigen, einschließlich der Richtlinie 1999/44/EG zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, die voraussichtlich noch in diesem Jahr vorgelegt wird; zudem ist dem Erfordernis der Kohärenz zwischen dem Richtlinienvorschlag über digitale Inhalte und dem Richtlinienvorschlag über Online-Warenhandel Rechnung zu tragen.

6. Des Weiteren ist es im Hinblick auf die Gesamtkohärenz der EU-Rechtsvorschriften über Verbraucherrechte von entscheidender Bedeutung, dass die neuen Rechtsvorschriften über digitale Inhalte sich gut mit der Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher ("Verbraucherschutzrichtlinie") verbinden lassen. In diesem Zusammenhang wird die Kommission ersucht, in ihren Bericht über die Anwendung der Verbraucherschutzrichtlinie⁵ eine Bewertung der Anwendung der Verbraucherschutzrichtlinie und insbesondere der in dieser Richtlinie vorgesehenen vorvertraglichen Informationspflichten auf alle von der Richtlinie über digitale Inhalte abgedeckten Arten von Verträgen über die Bereitstellung digitaler Inhalte aufzunehmen; damit soll ein Beitrag zur Beurteilung der Frage geleistet werden, inwieweit es erforderlich sein könnte, die beiden Instrumente (insbesondere die darin verwendeten Definitionen) zur Gewährleistung größerer Kohärenz aneinander anzupassen.
7. Was die Beziehung zwischen der Richtlinie über digitale Inhalte und anderen EU-Rechtsvorschriften wie dem EU-Recht über geistiges Eigentum und den EU-Rechtsvorschriften über Telekommunikationsdienste angeht, so ist eine weitere Klarstellung in Artikel 3 Absatz 7 erforderlich.
8. Zudem ist jegliche Überschneidung mit der Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der EU zu vermeiden. Die DS-GVO bietet bereits einen umfassenden Rechtsrahmen für den Schutz personenbezogener Daten. In der Richtlinie über digitale Inhalte sollte eine abweichende Anwendung dieser Vorschriften vermieden werden. Um weitere eingehende Beratungen in der Ratsgruppe "Zivilrecht" über die Rechtsgründe für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Verträgen über die Bereitstellung digitaler Inhalte zu erleichtern, könnte eine vergleichende Übersicht und ein intensiverer Austausch mit Datenschutzexperten einen Beitrag zur Feststellung leisten, welche Rechte im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten in der DS-GVO zu finden sind und welche vertragsrechtlichen Rechte in der Richtlinie über digitale Inhalte vorgesehen werden müssen.

⁵ Artikel 30 der Verbraucherschutzrichtlinie lautet:
"Bis 13. Dezember 2016 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor. Dieser Bericht enthält insbesondere eine Bewertung der Bestimmungen dieser Richtlinie über digitale Inhalte, einschließlich des Widerrufsrechts. Diesem Bericht werden erforderlichenfalls Gesetzgebungsvorschläge zur Anpassung dieser Richtlinie an Entwicklungen auf dem Gebiet der Verbraucherrechte beigelegt."

c) Harmonisierung

9. In den bisherigen Beratungen zeigte sich breite Unterstützung für einen Ansatz, der auf die Harmonisierung jener vertragsrechtlichen Aspekte, die von wesentlicher Bedeutung für die Verwirklichung der Ziele der Richtlinie sind, auf EU-Ebene abzielt. Gemäß diesem zielgerichteten Ansatz sollte in der Richtlinie ganz deutlich klargestellt werden, inwieweit das nationale Vertragsrecht von der Richtlinie berührt wird und welche Aspekte weiter in die nationale Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen. In den bevorstehenden Verhandlungen sollte das Ziel verfolgt werden, so weit als möglich eine vollständige Harmonisierung zu erreichen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die endgültigen Entscheidungen über den Grad der Harmonisierung in Bezug auf die einzelnen Bestimmungen der Richtlinie erst getroffen werden können, wenn die inhaltliche Debatte weiter vorangeschritten ist.

B. Geltungsbereich der Richtlinie über digitale Inhalte

a) Verträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern

10. In den Beratungen wurde klar befürwortet, dass das EU-Vertragsrecht im Bereich der Bereitstellung digitaler Inhalte ausschließlich auf Verträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern Anwendung finden soll. Die Richtlinie über digitale Inhalte sollte sich daher auf Verträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern konzentrieren, mit einer möglichen Ausnahme im Zusammenhang mit möglichen Regressansprüchen des Anbieters in der Transaktionskette (Artikel 17).

b) Definition digitaler Inhalte und der Arten von Gegenleistungen

11. Mit Blick auf das Ziel, Rechtsvorschriften festzulegen, die technologieneutral sind und die Umgehung der Vorschriften beispielsweise durch eine einfache Änderung bei der Planung und technischen Konzipierung digitaler Inhalte oder durch die Verwendung eines anderen Vertriebswegs verhindern, hat sich in den Beratungen bisher gezeigt, dass die umfassende Abdeckung digitaler Inhalte durch die Richtlinie im Wesentlichen weitgehend unterstützt wird. Die Begriffsbestimmung von "digitalen Inhalten" in der Richtlinie über digitale Inhalte sollte daher so gefasst sein, dass sie ein sehr breites Spektrum von bereits jetzt auf dem Markt befindlichen digitalen Inhalten abdeckt, aber auch für künftige technische Entwicklungen offen bleibt. Zudem sollte zur Gewährleistung der Gesamtkohärenz auch berücksichtigt werden, dass infolgedessen unter Umständen Änderungen der Definition von digitalen Inhalten in anderen EU-Rechtsvorschriften, wie etwa der Verbraucherschutzrichtlinie, erforderlich werden.

12. Was die Vorschriften für eingebettete digitale Inhalte angeht, sind noch weitere Beratungen erforderlich. Eine Option könnte darin bestehen, die Vorschriften über den Verkauf von Waren auf Produkte anzuwenden, die eingebettete Software enthalten, deren Funktionen den Hauptfunktionen der Ware untergeordnet sind. Es sollten jedoch auch weiterhin Alternativen in Erwägung gezogen werden, wie etwa die Anwendung der Vorschriften über den Verkauf von Waren auf den materiellen Datenträger und die Anwendung der Vorschriften über die Bereitstellung digitaler Inhalte auf die digitalen Inhalte.
13. Die Idee, wonach die Richtlinie auch auf Verträge angewandt werden könnte, in deren Rahmen digitale Inhalte gegen eine andere Gegenleistung als Geld bereitgestellt werden, wurde grundsätzlich unterstützt. Angesichts des zunehmenden Werts personenbezogener Daten in modernen Geschäftsmodellen sollte die Richtlinie über digitale Inhalte auf die Bereitstellung digitaler Inhalte im Austausch mit personenbezogenen Daten angewandt werden. Wie die Richtlinie jedoch auf solche Verträge angewandt werden sollte, ist jedoch noch weiter zu erörtern. Insbesondere bedarf es einer Klarstellung in Bezug auf die genaue Bedeutung und die Zweckmäßigkeit der Verwendung des Konzepts der "aktiv bereitgestellten personenbezogenen Daten".
14. Auch die Frage, ob und, wenn ja, inwieweit Verträge über digitale Inhalte, die im Austausch mit "sonstigen Daten" bereitgestellt werden, von der Richtlinie abgedeckt werden könnten, ist eingehender zu prüfen, da noch nicht klar ist, was unter diesem Konzept zu verstehen ist. Auch die Frage, was unter "aktivem Bereitstellen" zu verstehen ist, ist hier von Bedeutung.

*c) **Recht auf Schadensersatz***

15. Aus den bisherigen Beratungen ist nicht hervorgegangen, dass in der Richtlinie Vorschriften über Schadensersatz festgelegt werden müssten, damit ihre Ziele verwirklicht werden können. Die in Artikel 14 vorgeschlagene Bestimmung hat unter den Delegationen erhebliche Bedenken ausgelöst. Die Rechtsordnungen aller Mitgliedstaaten sehen ein System für den Schadensersatz vor, doch das Ausmaß und die Ausgestaltung können von einem Mitgliedstaat zum anderen unterschiedlich sein. Da Artikel 14 einen weitreichenden Verweis auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten enthält, wurde die Meinung vertreten, dass diese Bestimmung mehr Verwirrung stiftet als Klarheit schafft und dass sie weder zur Stärkung des Binnenmarktes noch zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus und größerer Rechtssicherheit beiträgt.

16. Demnach sollte die Richtlinie nicht das Recht auf Schadensersatz erfassen und Artikel 14 sowie die Definition von Schadensersatz in Artikel 2 Nummer 5 könnten gestrichen werden. Im Interesse der Klarheit sollte jedoch geprüft werden, ob eine Klarstellung in die Richtlinie aufgenommen werden sollte, wonach die Richtlinie nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten einschränkt, in ihren nationalen Rechtsvorschriften Vorschriften über das Recht auf Schadensersatz zu erlassen oder beizubehalten.

C. *Ausgewogenes Verhältnis zwischen den Interessen der Verbraucher und der Anbieter*

17. In den bisherigen Beratungen wurde betont, dass es von äußerster Wichtigkeit ist, dass mit den neuen Vorschriften eine ausgewogene Regelung geschaffen wird. Das bedeutet, dass sie einerseits ein hohes Maß an Verbraucherschutz vorsehen und andererseits ein unternehmensfreundliches Umfeld für Unternehmer aus der EU schaffen und technologieneutral, wirksam und leicht anwendbar sein sollten. Angesichts dieser Anforderung bestand allgemeines Einverständnis darüber, dass die Richtlinie über digitale Inhalte in einigen spezifischen Punkten angepasst werden muss, so dass die Regelung sowohl für den Binnenmarkt als auch für die EU-Bürger vorteilhaft ist.

a) *Technologieneutrale und verbraucherfreundliche Vorschriften*

18. Aus den Beratungen ging sehr deutlich hervor, dass wir bei der Regelung neuer Bereiche äußerst umsichtig vorgehen müssen. Eine fachliche Expertise von IT-Sachverständigen für die Gruppe "Zivilrecht" könnte nützlich sein, um das Verständnis zu erleichtern, welche Folgen die Aufnahme eines breiten Spektrums von digitalen Inhalten und verschiedenen Arten von Gegenleistungen auf die praktische Anwendung der Richtlinie haben könnte.
19. Damit die Vorschriften benutzerfreundlich, technologieneutral und offen für künftige technische Entwicklungen sind, müssen sich die weiteren Arbeiten darauf konzentrieren, dass die neuen Vorschriften flexibel genug sind, dass sie die verschiedenen von der Richtlinie abgedeckten Arten digitaler Inhalte und Gegenleistungen erfassen, ohne das rechtliche Umfeld zu stark zu komplizieren. In diesem Zusammenhang muss auch geprüft werden, wie gewährleistet werden kann, dass die Verbraucher ihre Rechte kennen, wenn sie eine andere Gegenleistung als Geld im Austausch gegen digitale Inhalte erbringen.

b) Konformitätsprüfung

20. Der ursprüngliche Vorschlag der Kommission, wonach "*subjektiven*" Konformitätskriterien (d. h. im Vertrag, meistens unter den Standardvorschriften und -bedingungen, festgelegten Kriterien) der Vorzug zu geben ist, hat Bedenken unter mehreren Mitgliedstaaten hervorgerufen. Dies ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass eine solche Regelung die Gefahr birgt, dass Anbieter sehr schwache Konformitätsanforderungen in ihre Verträge aufnehmen und somit eine Haftung für Vertragswidrigkeit vermeiden, was den Verbraucherschutz schwächt, weil die Verbraucher in der Regel kaum Einfluss auf die (Standard-)Vertragsbedingungen haben. Beanstandet wurde auch, dass dies bedeuten würde, dass die Verbraucher den Vertrag sorgfältig prüfen müssen.
21. Im Interesse größerer Ausgewogenheit sollte der Ausgangspunkt für die weiteren Beratungen ein Ansatz sein, der besser mit der Richtlinie 1999/44/EG und der Richtlinie über den Online-Warenverkauf vereinbar ist; die Konformität der digitalen Inhalte müsste also vor dem Hintergrund sowohl der Vertragsbestimmungen als auch einer Reihe von "*objektiven*", im EU-Recht festgelegten Kriterien bewertet werden.

c) Klare Regeln für die Bereitstellung ("*Lieferung*") digitaler Inhalte

22. Die Beratungen haben gezeigt, dass die Richtlinie über digitale Inhalte – damit die Verbraucher über wirksame Rechte verfügen – klare Regeln für die Bereitstellung digitaler Inhalte festlegen muss, insbesondere in Bezug auf den Zeitpunkt, zu dem die digitalen Inhalte dem Verbraucher bereitgestellt ("*geliefert*") werden müssen.
23. In diesem Zusammenhang wurde angeregt, dass die Vorschriften über die Bereitstellung digitaler Inhalte stärker an die Vorschriften über die Lieferung von Waren im Rahmen der Verbraucherschutzrichtlinie angeglichen werden könnten und dass als Zeitpunkt der Bereitstellung der Zeitpunkt gelten sollte, zu dem die digitalen Inhalte am Gerät des Verbrauchers oder eines vom Verbraucher benannten Vermittlers ankommen. Damit wäre der Anbieter im Prinzip haftbar, wenn er aus Gründen nicht liefert, die nicht auf das digitale Umfeld des Verbrauchers oder auf Umstände unter der Kontrolle des Verbrauchers zurückzuführen sind.

24. Eine fachliche Expertise von IT-Sachverständigen für die Gruppe "Zivilrecht" wäre nützlich, um genau zu verstehen, wie die Bereitstellung digitaler Inhalte in der Praxis funktioniert, und Fällen angemessen Rechnung zu tragen, in denen die Bereitstellung aufgrund eines Dritten scheitert.
25. Darüber hinaus könnte es sinnvoll sein, zu prüfen, ob eine Beweislastregel hinsichtlich der Frage, ob die digitalen Inhalte erfolgreich bereitgestellt wurden, in die Richtlinie aufgenommen werden soll.

d) Haftung des Anbieters im Falle einer Vertragswidrigkeit und Beweislast

26. In den bisherigen Beratungen hat sich gezeigt, dass im Wesentlichen Einvernehmen darüber besteht, dass der Anbieter gegenüber dem Verbraucher für die Vertragswidrigkeit digitaler Inhalte haften sollte. Den Ansatz, wonach keine Mindest- oder Höchstdauer – und zwar weder in Bezug auf die Haftung des Anbieters für die Vertragswidrigkeit digitaler Inhalte noch die damit verbundene Umkehr der Beweislast (Artikel 9 Absatz 1) – festgelegt wird, hielten einige Delegationen nicht für ausgewogen.
27. Im Hinblick auf ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen den Interessen der Verbraucher und den Interessen der Unternehmen und größere Rechtssicherheit könnte der Ausgangspunkt für die weiteren Beratungen ein Ansatz sein, wonach in der Richtlinie festgelegt wird, wie lange und unter welchen Bedingungen der Verbraucher den Anbieter für eine Vertragswidrigkeit haftbar machen kann und in den Genuss der in Artikel 9 Absatz 1 vorgesehenen Verlagerung der Beweislast kommt. Dieser Ansatz wäre besser mit der Richtlinie 1999/44/EG und der Richtlinie über den Online-Warenverkauf vereinbar.

e) Rechtsmittel im Fall von Vertragswidrigkeit

28. Es bestand allgemeines Einvernehmen über das Grundprinzip, dass der Verbraucher im Fall einer vertragswidrigen Bereitstellung digitaler Inhalte durch den Anbieter Anspruch auf eine vertragsgemäße Bereitstellung der digitalen Inhalte innerhalb einer angemessenen Frist, ohne erhebliche Unannehmlichkeiten und ohne Kosten, oder auf Minderung des Kaufpreises oder Beendigung des Vertrags haben sollte.
29. Die bisherigen Beratungen haben auch gezeigt, dass die Idee, dass eine bestimmte Reihenfolge für den Rückgriff auf diese Rechtsmittel für Verbraucher festgelegt werden sollte, breite Unterstützung findet; es wurde jedoch noch keine allgemeine Einigung in dieser Frage erzielt. Jede Vertragswidrigkeit sollte in einer Art und Weise behoben werden, die für die Parteien in einem bestimmten Fall wirksam ist. Wie sich dies am besten erreichen lässt, muss noch weiter erörtert werden.

f) Sonstige Rechte der Verbraucher

30. Die Beratungen über Artikel 15 und 16 über die Änderung der digitalen Inhalte und die Beendigung langfristiger Verträge haben breite Unterstützung für das zugrunde liegende Ziel gezeigt, die Verbraucher vor missbräuchlichen Vertragsklauseln zu schützen, durch die sie gegen ihren Willen an einen geänderten oder langfristigen Vertrag gebunden sind. Es werden weitere Überlegungen auf fachlicher Ebene erforderlich sein, wie dieses Ziel am besten in verhältnismäßiger Weise erreicht werden könnte, wobei die Interessen der Verbraucher und Anbieter und der breitere Rechtsrahmen zu missbräuchlichen Vertragsklauseln zu berücksichtigen sind.